

16.12.2002

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1060

der Abgeordneten Volkmar Klein, Karl Kress, Heinrich Kruse, Hans Peter Lindlar, Friedhelm Heinrich Ortgies, Clemens Pick, Heinrich Sahnen. Dr. Annemarie Schraps und Hubert Schulte CDU  
Drucksache 13/3214

### Trinkwasserverordnung

Wortlaut der Kleinen Anfrage 1060 vom 6. November 2002:

Ab 1. Januar 2003 gilt die neue Trinkwasserverordnung in Deutschland. Sie setzt europäisches Recht in nationales Recht um. Damit verbunden sind Befürchtungen über steigende Kosten und zusätzliche Bürokratie. Die Trinkwasserverordnung sieht neue Vorgaben für die Überwachung öffentlicher Gebäude durch die Gesundheitsbehörden vor. Dies betrifft die Wasserabgabe - z. B. durch Gaststätten und in Schulen. Allein in Düsseldorf sind 1.500 öffentliche Gebäude und Einrichtungen betroffen. In Bonn befinden sich 26 Schulen mit Bleirohren. Auch bei der Regenwassernutzung (Dachablaufwasser) gibt es Probleme. Anlagen zur Regenwassernutzung werden vom Land gefördert. Die Nutzung dieses Wassers für die Waschmaschine ist nicht mehr zulässig. Neu ist auch eine Meldepflicht für Regen- und Brauchwasseranlagen. Die Gesundheitsbehörden sind dafür verantwortlich, dass von allen Regenwasseranlagen keine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung ausgeht. Die Anlagen müssen technisch getrennt vom Netz sein. Eine Untersuchung hat jedoch ergeben, dass in Düsseldorf 28 von 30 Anlagen mit dem Netz verbunden waren.

In Nordrhein-Westfalen gibt es bislang kein akkreditiertes öffentliches Labor, das die gemäß Trinkwasserverordnung erforderlichen Trinkwasseruntersuchungen vornehmen kann. Bisher sind nur private Labore in der Lage, diese Untersuchungen durchzuführen. Die Umweltministerin steht privaten Einrichtungen doch skeptisch gegenüber, wie sie in anderen Bereichen immer wieder zu erkennen gegeben hat. Außerdem gibt es in NRW noch keine Informationen der Gesundheitsämter und teilweise kein Problembewusstsein sowie keine Hilfestellung wie zum Beispiel Trainee-Programme für Amtsärzte, welche die Untersuchungen durchführen hätten.

Datum des Originals: 16.12.2002/Ausgegeben: 18.12.2002

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen.

Daher fragen wir die Landesregierung:

1. Wie sind bislang die Amtsärzte / Gesundheitsämter über die Anforderungen der Trinkwasserverordnung unterrichtet worden?
2. Welche baulichen Maßnahmen werden für öffentliche Gebäude, beispielsweise Schulen und Gaststätten, zur Umsetzung der Trinkwasserverordnung nötig?
3. Welche öffentlichen Laboratorien können in NRW diese erforderlichen Untersuchungen durchführen?
4. Wie viele Regenwassernutzungsanlagen gibt es in NRW und wie ist sichergestellt, dass sie technisch vom Netz getrennt sind und keine Gefahren für die öffentlichen Versorgungsnetze darstellen?
5. Welche Kosten entstehen in welchen Bereichen mit der Umsetzung der Trinkwasserverordnung in NRW und von wem werden sie getragen?

**Antwort der Ministerin für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** vom 16. Dezember 2002 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Finanzminister, der Ministerin für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie, dem Minister für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport, dem Minister für Verkehr, Energie und Landesplanung, dem Minister für Wirtschaft und Arbeit, der Ministerin für Wissenschaft und Forschung und dem Innenminister:

#### **Zu Frage 1**

Die Unterrichtung der Amtsärztinnen/Amtsärzte bzw. der Gesundheitsämter erfolgte in Dienstbesprechungen und Informationsveranstaltungen durch das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, die Bezirksregierungen und das Landesinstitut für den öffentlichen Gesundheitsdienst (lögd).

Folgende wichtige Veranstaltungen sind beispielhaft zu erwähnen:

Dienstbesprechung MUNLV / lögd	21.11.2002
Dienstbesprechung BR Köln	19.06.2002
Dienstbesprechung BR Münster	07.05.2002
3 Dienstbesprechungen BR Arnsberg	20.08.2001
	05.12.2001
	16.06.2002

Darüber hinaus wurden auch individuelle Beratungen durch das lögd durchgeführt.

Weiterhin wird auf verschiedene Fortbildungsveranstaltungen bspw. der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen, der Fresenius-Akademie sowie auch auf Informationsveranstaltungen seitens der Wasserversorgungsunternehmen, z. T. in Zusammenarbeit mit dem MUNLV und dem lögd, hingewiesen.

In Probenahmeschulungen des lögd wurden bisher ca. 480 Probenehmerinnen/Probenehmer aus den Bereichen Laboratorien, Wasserwerke und Gesundheitsämter geschult.

**Zur Frage 2:**

Es ist nicht auszuschließen, dass bauliche Maßnahmen in öffentlichen Gebäuden zur Erfüllung der Anforderungen der neuen TrinkwV zu veranlassen sind. Durch die schrittweise Herabsetzung des Grenzwertes für Blei (die erste Herabsetzung erfolgt zum 01.12.2003) könnte im Einzelfall der Ersatz von Bleirohren in Gebäudeinstallationen erforderlich werden. Anhand von konkreten Überwachungsergebnissen muss zunächst geprüft werden, ob die vorhandenen Bleirohre zu einer Grenzwertüberschreitung führen. Ebenso könnten die Anforderungen im Zusammenhang mit der Legionellenproblematik im Warmwasser möglicherweise im Einzelfall zu der Notwendigkeit der Sanierung des Warmwassersystems führen. Eine Quantifizierung und Prognose ist z. Z. nicht möglich, da die hierfür notwendigen Informationen über die baulichen Gegebenheiten nicht bei den Landesbehörden vorliegen, sondern unter nicht unerheblichem Aufwand bei Wasserversorgungsunternehmen, Kreisen und Kommunen erhoben werden müssten.

Für den Bereich des staatlichen Hochbaus gelten die Anforderungen der Trinkwasserversorgung (TrinkwV) nach § 4, Abs. 1 als erfüllt, wenn bei der Wassergewinnung, Wasseraufbereitung und der Verteilung die anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden. Für die Umsetzung der TrinkwV ist im Bereich des staatlichen Hochbaus weniger die Wasserversorgung selbst als vielmehr der Transport und die Bereitstellung vom Übergabepunkt der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bis zur Entnahmestelle von maßgebender Bedeutung.

Die Erstellung, Nutzung und der Betrieb von Trinkwasserinstallationen unterliegen in diesem Bereich als allgemein anerkannte Regel der Technik insbesondere den Anforderungen der DIN 1988 „Technische Regeln für Trinkwasserinstallationen“. Die in der TrinkwV aufgeführten technischen und baulichen Anforderungen nach Netztrennung und Kennzeichnung von Anlagen und Rohrleitungen gründen auf den Aussagen der DIN 1988, Ausgabe 1988. Die TrinkwV stellt hierbei keine technischen und baulichen Zusatzforderungen, sondern wiederholt und präzisiert diese nochmals. Mit baulichen Mehraufwendungen in dieser Hinsicht wird mit Inkrafttreten der Trinkwasserversorgung somit nicht gerechnet.

Werden bei der Umsetzung der TrinkwV Mängel in der Wasserversorgung erkannt, so sind diese meist im unsachgemäßen Betrieb oder in Änderungen begründet, die ohne die notwendige Fachkunde durchgeführt wurden. In jedem Fall ist aber eine Nichtbeachtung technischer Regeln gegeben, wobei die Haftungsfrage in jedem Einzelfall gesondert zu bewerten ist.

**Zur Frage 3**

In NRW wurde auf der Grundlage der bisher gültigen Trinkwasserverordnung eine formelle Zulassung für die privaten Untersuchungsstellen – nach vorheriger Prüfung und Begehung durch das Iögd und die Bezirksregierungen – ausgesprochen. Sowohl die kommunalen als auch die staatlichen Hygieneinstitute unterlagen diesem formellen Verfahren aufgrund ihres Standards und ihrer Qualifikation nicht, waren jedoch gleichwohl berechtigt, die Trinkwasseruntersuchungen durchzuführen. Demnach lag bisher die Trinkwasseranalytik sowohl bei staatlichen (12 Untersuchungsstellen) als auch bei kommunalen und privaten Untersuchungsstellen (40 Untersuchungsstellen).

Die novellierte TrinkwV 2001 fordert in § 15(4) von den privaten und staatlichen Untersuchungsstellen die Notifizierung auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik (Akkreditierung). Ein einheitliches Qualitätsniveau der Untersuchungsstellen wird hierdurch sichergestellt.

Die Erfassung der Laboratorien, die die Anforderungen des § 15(4) TrinkwV 2001 erfüllen, erfolgt z.Zt. durch das Iögd. Sie werden in einer Landesliste veröffentlicht.

#### **Zur Frage 4**

In den Liegenschaften des Landes wurden bis zum Stichtag 31.08.2002 insgesamt 27 Regenwasser- und Grauwassernutzungsanlagen in Betrieb genommen, von denen einige mit einer Verbrauchserfassung ausgerüstet sind. Allein mit diesen 10 Anlagen können jährlich über 30.000 m<sup>3</sup> Trinkwasser substituiert werden.

Die gesamte Anzahl der Regenwassernutzungsanlagen in Nordrhein-Westfalen ist der Landesregierung nicht bekannt, da in der Vergangenheit weder eine Genehmigungs- noch eine Anzeigepflicht gegenüber staatlichen Behörden bestand. Es bedurfte lediglich der Anzeige gegenüber dem Wasserversorgungsunternehmen auf der Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) des Bundes bzw. der Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang bei einer Versorgung auf der Grundlage einer kommunalen Satzung. Eine zusätzliche, die staatlichen oder kommunalen Verwaltungen belastende Erhebung ist landesweit nicht vorgenommen worden.

Für die Errichtung von Wasserversorgungsanlagen sind die technischen Regeln des DVGW (Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V.) zu beachten. Diese sind Inhalt der DIN 1988, die in den hier relevanten Teilen im Dezember 1988 erschienen ist. Im Teil 4 – „Schutz des Trinkwassers, Erhaltung der Trinkwassergüte“ ist festgelegt, dass eine unmittelbare Verbindung von Trinkwasseranlagen mit Nichttrinkwasseranlagen grundsätzlich nicht zulässig ist. Als einfachste, kostengünstigste und gleichzeitig sicherste Einrichtung wird in der Regel ein ‚freier Auslauf‘ realisiert, bei dem der Trinkwasserzulauf oberhalb des max. möglichen Wasserspiegels des Speicherbehälters für Regen- oder Grauwasser liegt. Eine Verunreinigung des Trinkwassers durch rückfließende, verunreinigte Wässer ist hierdurch physikalisch nicht möglich. Bei ordnungsgemäßem Bau und Betrieb ist deshalb eine Gefährdung der öffentlichen Versorgung ausgeschlossen.

#### **Zur Frage 5**

Kosten können den Betreibern von Versorgungsanlagen im Rahmen von Untersuchungs- und Informationspflichten entstehen. Die bei den unteren Gesundheitsbehörden im Rahmen von zusätzlichen Überwachungstätigkeiten entstehenden Kosten sollen in NRW durch die Schaffung neuer Tarifstellen abgedeckt werden.